



Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinsverfahren:

Das Amtsgericht Cochem ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Cochem hatte.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Die **Serviceeinheit des Nachlassgerichts** erreichen Sie in der Regel von **Montag bis Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr** unter

Telefon: 02671 9880 - 17 oder 9880 – 18

E-Mail (zentral): agcoc@ko.jm.rlp.de

(Außerhalb unserer Geschäftszeiten ist die telefonische Erreichbarkeit nicht immer gewährleistet!)

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann vor dem Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden. Bei Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

■ **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt. Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, hat der Antragsteller für **sämtliche Miterben Vollmachten** zur Durchführung des Erbscheinsverfahrens beim Nachlassgericht vorzulegen und anzugeben, dass die Erben die Erbschaft angenommen haben.

■ **Angaben und notwendige Unterlagen**

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

Privatschriftliche Testamente sind **im Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben müssen das Verhältnis angeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen.
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht.
- Die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Für die Vorbereitung des Termins können Sie den Vordruck „Daten zum Erbscheinsantrag“ verwenden. Dieser Vordruck ist vorab ausgefüllt dem Nachlassgericht zu übersenden und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zur Kostenberechnung ist der Wert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses anzugeben.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter:

<https://jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz/>

Mit freundlichen Grüßen
Amtsgericht Cochem – Nachlassgericht –